



Ausschuss für Schule und Weiterbildung

15. Sitzung (öffentlich)

7. November 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.55 Uhr

Vorsitz: Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

Aktuelle Viertelstunde

Thema:	Sachstand der Einführung islamischen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen	1
-	Bericht von Ministerin Gabriele Behler (MSWF)	1
-	Aussprache	4
1	Inwiefern werden die vom Ausschuss für Schule und Weiterbildung beschlossenen Möglichkeiten zur Schulzeitverkürzung an den nordrhein-westfälischen Gymnasien und Gesamtschulen wahrgenommen?	
	Bericht der Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung	8
-	Bericht von Ministerin Gabriele Behler (MSWF)	8
-	Aussprache	9

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1400

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung

hier: **Bereich Schule**

Vorlagen 13/913 und 13/914

Einzelplan 15 - Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie

hier: **Bereich Weiterbildung**

Vorlage 13/877

In Verbindung damit:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1402

Einzelberatungen

13

Aus dem Ausschuss werden zu einzelnen Haushaltspositionen Fragen gestellt, die von den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung beantwortet werden oder, soweit das nicht möglich ist, schriftlich beantwortet werden sollen.

3 Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1173

Ausschussprotokoll 13/335
Vorlage 13/955
Zuschriften 13/711 und 13/721

In Verbindung damit:

Selbstständige Schule für alle ermöglichen - mit klarer Verteilung der Finanzverantwortung und ausreichenden Ressourcen und qualitätssichernden Rahmenbedingungen

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1218

22

Der Ausschuss erörtert in erster Linie das Beratungsverfahren. Der **Antrag** von CDU- und FDP-Fraktion, die abschließende Beratung in den Dezember **zu vertagen**, wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der CDU- und der FDP-Fraktion **abgelehnt**.

Der diesem Protokoll als **Anlage** beigefügte **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen wird unter der Voraussetzung, dass die noch ausstehenden Voten der mitberatenden Ausschüsse bei der endgültigen Beschlussfassung im Plenum vorliegen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **angenommen**.

In der **Gesamtabstimmung** wird der **Gesetzentwurf Drucksache 13/1173** in der soeben beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **angenommen**.

Der **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/1218** wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **abgelehnt**.

4 **Unterrichtssicherungsgesetz
Gesetz zur Wiederherstellung der Bildungsqualität und Unterrichtssicherung in Nordrhein-Westfalen (QualiUSiG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1174

Zuschrift 13/715

5 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

6 Freie Wahl des Grundschulstandortes ermöglichen - Für eine Liberalisierung der Grundschulzuweisung

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/720

Vorlagen 13/597, 13/671 und 13/768

7 Für das Leben erziehen - Für eine neue Akzentuierung der Erziehung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/850

8 Musikunterricht in Not

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/702

Die Tagesordnungspunkte 4 bis 8 werden einvernehmlich vertagt.

9 Änderung der Terminplanung 2002

bracht werden könne, sei nach dem Schulmitwirkungsgesetz eine sechswöchige Beteiligung der Verbände erforderlich. Es gehe darum, dass diese vorgegebenen Fristen eingehalten werden könnten.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) betont, die Änderungen ließen sich nachvollziehen. Sie bitte auch zu berücksichtigen, dass die Schulen und die Verbände mit Interesse beobachteten, ob das Parlament jetzt diese Änderungen beschließe. Diejenigen, die das umsetzen sollten, müssten rechtzeitig wissen, woran sie seien.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold lässt über den Antrag von CDU und FDP abstimmen, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs in den Dezember zu verschieben. - Der **Ausschuss** lehnt diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der CDU- und der FDP-Fraktion ab.

Ralf Witzel (FDP) bittet, die Weiterberatung auszusetzen, weil er es nicht für zulässig halte, über den Gesetzentwurf abzustimmen, solange die Voten der mitberatenden Ausschüsse nicht vorlägen. - Nach Meinung von **Manfred Degen (SPD)** widerspräche dies dem Ergebnis der soeben erfolgten Abstimmung. - **Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold** stellt fest, es entspreche dem Willen der Mehrheit des Ausschusses, heute abschließend zu beraten.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) regt nochmals an, in einer Sondersitzung vor dem Plenum in der nächsten Woche, etwa am Montag oder Dienstag, die abschließende Beratung durchzuführen. - Die SPD-Fraktion wäre nach den Worten von **Brigitte Speth (SPD)** ebenfalls dazu bereit. - Genauso wie Herr Recker hält **Ralf Witzel (FDP)** dem entgegen, dass vorher eine Arbeitskreissitzung möglich sein müsse.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold stellt fest, eine Verständigung über den Termin einer Sondersitzung lasse sich nicht erzielen.

Er führt sodann die Abstimmung durch (*Ergebnisse s. Beschlussteil*).

TOP 4 bis TOP 8 (*s. Beschlussteil*) werden einvernehmlich vertagt.

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum**

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD
und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) – Drs. 13/1173-
zur Vorlage im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 07.11.2001**

**Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Entwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit folgenden Änderungen zuzustimmen:**

1.

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Öffnungsklausel

(1) Zur Erprobung neuer Modelle der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung **für die Dauer von bis zu sechs Jahren** abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften einer begrenzten Zahl von Schulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen ermöglichen, zur Weiterentwicklung des Schulwesens bei der Personalverwaltung, Stellenbewirtschaftung und Sachmittelbewirtschaftung sowie in der Unterrichtsorganisation und -gestaltung selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulmitwirkung und der Personalvertretung zu erproben.

(2) Die an dem Modellvorhaben teilnehmenden Schulen werden, soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Für sie tritt insoweit der Lehrerrat an die Stelle

des Personalrats. Ein Lehrerrat ist auch an Schulen mit weniger als neun hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern zu bilden. Der Lehrerrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar **und wahlberechtigt** sind auch die sozialpädagogischen **und sonstigen pädagogischen Fachkräfte, soweit sie im Landesdienst beschäftigt sind.** Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über die Beteiligung der Personalvertretung gelten entsprechend. **Die Aufgabenwahrnehmung muss den Anforderungen der selbstständigen Schule entsprechen und eine qualifizierte Mitbestimmung gewährleisten.** **Dienststelle und Lehrerrat arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen. Sie unterlassen alles, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen.**

(3) Die Aufgaben und die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 LGG werden an den am Modellvorhaben teilnehmenden Schulen von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Schulen wahrgenommen. Die Bezugsgröße für die Ermittlung der Unterrepräsentanz von Frauen gemäß § 7 LGG sowie die Erstellung von Frauenförderplänen gemäß § 5 a LGG bleiben von dem Modellvorhaben unberührt.

(4) Das Land und der Schulträger können den am Modellvorhaben teilnehmenden Schulen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Stellen, Personal- und Sachmittel im Rahmen eines einheitlichen Budgets zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen. Dabei können Ausnahmen von §§ 1 bis 3 Schulfinanzgesetz zugelassen werden. Soweit einer Schule Mittel zur Verfügung gestellt werden, kann sie für das Land oder den Schulträger im Rahmen der Zweckbindung finanzielle Verpflichtungen eingehen.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung für die Dauer des Modellvorhabens nähere Regelungen über

1. die Abweichungen gemäß Absatz 1,
2. die **Verfahrensregelungen und die Rahmenbedingungen zur Durchführung des Absatzes 2,**
3. die Durchführung der Selbstbewirtschaftung gemäß Absatz 4.

Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung der für Schule und Weiterbildung, Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie für Kommunalpolitik zuständigen Ausschüsse des Landtages.“

2a)

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 3 **erhält folgende Fassung:**

„3. Grundsätze der Verteilung der Sonderaufgaben an Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,“

bb) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.“

cc) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.“

2b)

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts ist die Zustimmung des Lehrerrates erforderlich. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Lehrerrat der Maßnahme nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat. Stimmt der Lehrerrat nicht zu, ist der Personalrat abweichend von § 94 Abs. 4 LPVG zu beteiligen.“

2c)

Artikel 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

a) § 94 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 unterliegen nur dann der Mitbestimmung, wenn sie länger als bis zum Ende des laufenden Schuljahres andauern.“

bb) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

“(4) Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts unterliegen nur dann der Zustimmung, wenn sie über das Ende des laufenden Schuljahres andauern. § 8 Abs. 4 SchMG bleibt unberührt.

(5) Einstellungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Beförderungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Eingruppierungen und Höhergruppierungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 unterliegen für die Dauer des

Modellvorhabens nach Artikel 1 des Schulentwicklungsgesetzes und für die an diesem Modellvorhaben teilnehmenden Schulen nur dann der Mitbestimmung, wenn hiermit nicht die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter oder die Übertragung der Tätigkeiten einer Schulleiterin oder eines Schulleiters verbunden ist.“

- b) In § 90 Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2, § 95 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulformen“ die Wörter „und besonderen Einrichtungen des Schulwesens“ eingefügt.

Brigitte Speth

Syliva Löhrmann

Manfred Degen
und Fraktion

Johannes Remmel

Dr. Ruth Seidl
und Fraktion